

## **Dringlichkeitsanfrage**

**der Abgeordneten Große-Röthig (Die Linke)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

### **Umgang mit privaten Handys von Schülerinnen und Schülern an der Staatlichen Regelschule „Anna Sophia“ Kranichfeld**

Im Thüringer Schulgesetz sind Regelungen zur Verwendung digitaler Endgeräte unter § 30 Abs. 3a enthalten. Zudem können sich die Schulen über die Schulordnung Regelungen zum Umgang mit privaten Endgeräten geben.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 6. Februar 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Februar 2026 beantwortet:

1. Welche Regelungen zum Umgang mit privaten Endgeräten (insbesondere Handys) von Schülerinnen und Schülern hat die Staatliche Regelschule „Anna Sophia“ Kranichfeld (Landkreis Weimarer Land) in ihrer Schulordnung getroffen?

Antwort:

Die Vorgaben des § 30 Abs. 3a des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) werden von den Schulen im Rahmen ihrer rechtlich vorgesehenen Eigenverantwortlichkeit nach § 40b Abs. 1 Satz 1 ThürSchulG in der jeweiligen Hausordnung nach Beteiligung der Schulkonferenz nach § 38 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 ThürSchulG umgesetzt. Nach § 40b Abs. 1 Satz 1 ThürSchulG gestalten die Schulen den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich. Darunter fallen auch Festlegungen von Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der Nutzung von digitalen Endgeräten in der Schule.

Eine Anzeigepflicht der erlassenen Hausordnungen gegenüber der Schulaufsicht, insbesondere gegenüber den staatlichen Schulämtern, besteht seitens der Schulen nicht.

Da dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in diesem Zusammenhang keine besonderen Vorkommnisse an der Staatlichen Regelschule „Anna Sophia“ Kranichfeld vorliegen, ist ein Einschreiten der obersten Schulaufsichtsbehörde nicht angezeigt. Eine Abfrage beim zuständigen Staatlichen Schulamt Mittelthüringen ist vor dem Hintergrund der sehr kurzen Frist nicht möglich.

2. Wie werden Konfliktsituationen im Zusammenhang mit der Nutzung privater Endgeräte auf dem Schulgelände in der Regel gehandhabt?

Antwort:

Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden (§ 30 Abs. 3a Satz 3 ThürSchulG).

Zusätzlich können digitale Endgeräte nach § 51 Abs. 6 Satz 2 und 3 ThürSchulG weggenommen und sichergestellt werden, wenn deren Verwendung den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. Über den Zeitpunkt der Rückgabe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Die Hausordnung oder andere Verhaltensregeln sowie die möglichen Konsequenzen bei Verstößen nach § 30 Abs. 3a Satz 3 ThürSchulG (Einbehalt) oder nach § 51 Abs. 6 Satz 2 ThürSchulG (Wegnahme und Sicherstellung) sind gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern klar zu kommunizieren und im Schulalltag konsequent umzusetzen. Sollten Schülerinnen oder Schüler die Herausgabe verweigern, wird empfohlen, in einem Gespräch nochmals auf die Verhaltensregeln sowie die entsprechenden Konsequenzen bei Verstößen hinzuweisen. Bei weiterer Verweigerungshaltung ist eine Wegnahme, aber keine Taschen- oder Personendurchsuchung gerechtfertigt. Der Vorfall ist im Schülerbogen nach § 136 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Schulordnung entsprechend zu dokumentieren und die Eltern nach § 31 Abs. 2 Satz 3 ThürSchulG zu informieren.

3. Wie wurden welche Konfliktfälle in den letzten vier Wochen im Zusammenhang mit der Nutzung privater Endgeräte an der Schule bewältigt?

Antwort:

Dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sind keine Konfliktfälle an der Staatlichen Regelschule „Anna Sophia“ Kranichfeld bekannt, sodass keine Angaben über die Bewältigung von Konfliktfällen in den letzten vier Wochen getätigt werden können. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Tischner  
Minister